

Hitzendorf, 17. Oktober 2022

AZ: SV-2022-1303-00250

### Öffentliche Kundmachung

gemäß § 21 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl 1986/23, idF LGBl 2018/59

#### Auszahlung der Jagdpachtabgabe 2022/2023

Die Gemeinde ist verpflichtet, die jährliche Jagdpachtabgabe an die Grundeigentümer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das jeweilige Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Der vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsentwurf war vor der Vorlage an den Gemeinderat vier Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder Grundeigentümerin und jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet stand es frei, gegen diesen Aufteilungsentwurf innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Solche Einwendungen sind nicht eingelangt und waren vom Gemeinderat daher nicht in Erwägung zu ziehen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6. Oktober 2022 daher beschlossen, die Beantragungsfrist für die Auszahlung der Jagdpachtabgabe des Jagdjahres vom 1. April 2022 bis 31. März 2023

#### auf 17. Oktober bis 28. November 2022

während der Öffnungszeiten im Gemeindeamt festzulegen sowie nach Ablauf dieser Antragsfrist die Auszahlungen anhand des vorliegenden Aufteilungsentwurfes auf unbarem Weg vorzunehmen.


Anteile, deren Auszahlung innerhalb der obigen sechswöchigen Frist nicht beantragt wird, können nicht mehr behoben werden. Sie verfallen zugunsten der Gemeindekasse und werden zweckgebundenen landwirtschaftlichen Aufgaben wie Hagelabwehr, Vatertierhaltung bzw. Aufgaben des Natur- und Tierschutzes gewidmet.

Der Bürgermeister:

**Andreas Spari**

Angeschlagen am: 17.10.2022

Angeschlagen bis: 28.11.2022

 Marktgemeinde <b>Hitzendorf</b>	Unterzeichner	Marktgemeinde Hitzendorf
	Datum/Zeit-UTC	2022-10-12T10:32:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1912964398
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	